



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Norwegen und das Zweikammersystem.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

richtet werden sollte, war die bildende Kunst auf dem Punkte der Unfähigkeit angekommen, daß ein älterer Bogen abgetragen werden mußte, um mit seinen Bildwerken diesen Neubau zu schmücken. Die antike Kunst ist daher unter den Faktoren der antiken Cultur zuerst erlahmt, und hat den Kampf gegen die neue Cultur eigentlich gar nicht aufgenommen. Gleichsam im Bewußtsein ihrer Unfähigkeit steigt sie herab ins Dunkel der Erde, klingt aus in Sarcophagen, in Gräbern, von denen, allerdings unter ihrem Einfluß, die neuere sogenannte christliche Kunst ihren Ausgang nimmt. Allmählich verschwinden auch die erhaltenen Werke der ältern klassischen Kunst der Griechen von der Oberfläche: sie werden, wenn nicht zerstört, verschüttet oder versteckt, und ruhen nun über 1000 Jahre im Dunkel der Erde. Erst als sich im 15. Jahrhundert in Italien ein neuer Geist regt, als der mit dem Christenthum in die Welt getretene, aber durch die Hierarchie und den Feudalismus des Mittelalters begrabene Geist des Humanismus von neuem erwacht, kommen auch diese Meisterwerke der Antike wieder zu Tage, noch rechtzeitig um auf die neuentstehende Kunst, welche erst jetzt den Namen Kunst in vollem Maße wiederverdient, Einfluß zu üben. Erst das Jahrhundert des Humanismus gewährt der Welt das Schauspiel einer Wiedergeburt der Kunst; das Jahrhundert des Humanismus giebt der Welt eine zweite, der ersten ebenbürtige klassische Kunst.

Richard Förster.

Norwegen und das Zweikammersystem.

Die Debatten der Norwegischen Volksvertretung, des Stortings, bewegen sich gewöhnlich in einem sehr ruhigen Tempo und nur selten tauchen in dem Kreise seiner Verhandlungen Fragen auf, welche über die Grenzen des eignen Landes hinaus auch im übrigen Europa die Aufmerksamkeit des Publikums zu fesseln vermögen. Eine solche Frage war während der letzten Session die sogenannte Staatsrathsfrage und die Verhandlungen, welche über diese Frage und die mit ihr in Verbindung stehenden Verhältnisse des Norwegischen Staatslebens geführt worden sind, haben hier im Lande eine so außergewöhnliche Aufmerksamkeit erregt, daß sie auch im Auslande ein tiefergehendes Interesse finden dürften.

Was ist nun die sogenannte Staatsrathsfrage? Wer mit den Norwegischen Verhältnissen vertraut ist, wird leicht eine Antwort geben können, wer aber, und bei den meisten deutschen Lesern fürchten wir dies voraussetzen zu

müssen, Norwegen gewissermaßen als eine schwedische Provinz betrachtet und kaum ahnt, daß Norwegen ein selbständiges Reich ist, das nur durch ein einziges Band — den König — mit Schweden verknüpft ist, dem wird es schwer werden, die Norwegische Verfassung so weit zu durchschauen, um eine Erklärung des Wortes Staatsrathsfrage geben zu können.

Zum Verständniß diene Folgendes: Die Verfassung Norwegens könnte eine republikanische mit monarchischer Spitze genannt werden. Die einzigen politischen Factoren sind der Storting auf der einen Seite, auf der andern der König. Der Storting bildet die alleinige Vertretung des Norwegischen Volkes. Seinen Beschlüssen kann der König allerdings die königliche Sanction verweigern, gehen sie aber dreimal in auf einander folgenden Wahlperioden durch, so bleiben sie auch ohne königliche Sanction gesetzeskräftig. Der König hat also den Beschlüssen des Storthings gegenüber nur ein suspensives, kein absolutes Veto.

Das Ministerium des Königs bildet der sog. Staatsrath, welcher die gesammte innere Verwaltung leitet und in Stockholm, wo der König für gewöhnlich residirt, durch zwei Mitglieder vertreten ist. Bisher nahmen die Mitglieder des Staatsraths nicht an den Debatten des Storthings Theil. Sie sandten die einzelnen dem Storting zu machenden Vorlagen ein, und es wurde über dieselben verhandelt, ohne daß je einer der Staatsräthe in die Lage versetzt wurde, auf eine directe Anfrage oder eine Interpellation im Storting Rede und Antwort stehen zu müssen.

Im Jahre 1872 ist aber im Storting der Antrag eingebracht worden, die Staatsräthe sollten berechtigt sein, an den Verhandlungen des Storthings Theil zu nehmen und in demselben erscheinen dürfen, und in der diesjährigen Session ist der Antrag zum zweiten Male mit genügender Majorität durchgegangen.

Diese Frage nun, ob die Minister das Recht haben sollen, im Storting zu erscheinen und an den Debatten Theil zu nehmen, nennt man die Staatsrathsfrage.

An und für sich scheint der Antrag auf Erscheinen der Staatsräthe im Storting ganz gerechtfertigt zu sein und nur dem parlamentarischen Brauch in andern Ländern zu entsprechen. Trotzdem erhob sich aber eine große Opposition dagegen und man muß anerkennen, daß diese Opposition zum Theil wenigstens sehr gerechtfertigt ist. Da der Storting die einzige Kammer ist, welche gesetzgebende Gewalt hat, und ihm nicht durch ein anderes Haus eventuell das Gegengewicht gehalten werden kann, würde er auf diese Weise bedeutend mehr politische Macht in sich vereinigen, als er bisher gehabt hat und dadurch das bisherige Verhältniß der politischen Factoren im Lande verändern. Der Storting würde dadurch, daß die Minister an seinen

Debatten Theil nähmen, eine so große moralische Preßion auf sie ausüben, daß sie unbedingt zu willigen Werkzeugen in seiner Hand oder in der Hand der zeitweiligen Majorität werden müßten, und bei der großen Machtbefugniß, welche dem Storthing an und für sich schon zu Gebote steht, würde er de facto fast alle politische Gewalt an sich reißen und die Königlichen Befugnisse ganz in den Hintergrund drängen.

Die Regierung hat aber trotzdem dem Wunsche des Storthings nachgeben wollen und zu dem Ende einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher die Theilnahme der Staatsräthe an den Storthingsdebatten von gewissen anderen Bedingungen abhängig macht, die als Gegengewicht gegen die dadurch vergrößerte Macht des Storthings dienen sollen. Es sind dies z. B. Beschränkung der Sitzungszeit des Storthings, Fixirung der Diäten der Storthingsmänner, Sicherstellung der Pensionen der Staatsminister u. s. w. Im Storthing aber geht man von der Ansicht aus, daß einmal diese Bestimmungen nicht annehmbar seien, überhaupt aber Nichts mit der Hauptfrage zu thun hätten und deshalb Specialgesetze vorbehalten werden müßten.

In der regierungsfreundlichen Partei des Storthings, der sog. conservativen Partei hat man in Anlaß dieser Fragen einen anderen Ausweg vorgeschlagen, nämlich den Storthing zu reformiren und aus ihm statt einer *) zwei Kammern zu bilden. Es würde dadurch eine vollständige, dem Gebrauche anderer Nationen entsprechende constitutionelle Verfassung mit einem aus zwei Häusern bestehenden Parlamente geschaffen werden und man glaubt darin den besten Ausweg zu finden, um die Staatsrathsfrage auf eine beide Parteien befriedigende Weise zu lösen.

Es würde sich also darum handeln, ob es auf Grund der Verhältnisse des Norwegischen Volkes möglich sei, das Zweikammersystem einzuführen, oder ob es möglich sei, den jetzigen Storthing in eine aus einem Ober- und einem Unterhause bestehende Volksvertretung umzuwandeln.

Die Vertreter dieser Ansicht sind hervorragende Mitglieder der conservativen Partei und sie haben ihre Meinung niedergelegt in dem während der diesjährigen Session von dem dazu bestimmten Comité abgegebenen Bericht über die Staatsrathsfrage. Der Bericht ist als sog. Minoritätsvotum unterzeichnet von den Storthingsmännern Ascheong und Ryhn, und man darf annehmen, daß die in ihm ausgesprochene Ansicht die Ansicht der Führer der conservativen und regierungsfreundlichen Partei ist.

Unter allen Vorschlägen, welche gemacht sind, um als Gegengewicht gegen die dem Storthing durch die Theilnahme der Staatsräthe an seinen Verhandlungen zufallende Machtvergrößerung zu dienen, ist dies der einzige, der auf

*) Die 2 Abtheilungen des Storthing, deren eine der Ausschuß aus dem Plenum ist, begründet kein Zweikammersystem. S. w. u.

einer principiellen Veränderung der Verfassung beruht und verdient daher besonders gewürdigt zu werden.

Der jetzige Norwegische Storting besteht aus zwei Abtheilungen, dem sog. Odelsthing und dem Lagthing. Letzterer wird aus dem ganzen Storting gewählt und zählt $\frac{1}{4}$ der Mitglieder desselben. Er soll dazu dienen, gewissermaßen eine controllirende Thätigkeit auszuüben und seine Mitglieder — das ist wenigstens der Sinn der Bestimmung — sollen sich vor anderen durch reiferes Urtheil und größere Erfahrung auszeichnen. Ein Gesetzworschlag wird zuerst im Odelsthing berathen und dann dem Lagthing zur Revision zugeschickt, der ihn dann entweder verwirft oder billigt. Man kann den Lagthing vergleichen mit einer Art Senat und findet ein Analogon dazu in den Vereinigten Staaten von Amerika. Es ist also gewisserweise, wenn auch in sehr beschränktem Maasse, eine Art Zweikammersystem selbst hier in Norwegen eingeführt, dasselbe ist aber immer an sehr beschränkte Grenzen gebunden, denn wenn z. B. Lagthing und Odelsthing sich nicht einigen können, tritt der ganze Storting zusammen und beschließt gemeinsam.

Die conservative Partei denkt nun, diesen Lagthing in eine Art Oberhaus umzugestalten und auch in dem Berichte der Herrn Aschehong und Ruhn wird diese Frage untersucht. Sie besprechen darin die Möglichkeit, den Lagthing zu einer von besonderen Wählern gewählten Vertretung zu machen, wodurch das Hauptcriterium für ein Zweikammersystem, das Hervorgehen der beiden Kammern aus verschiedenen Volksklassen, gegeben wird. Sie machen verschiedene Vorschläge, wie ein solcher Lagthing zu wählen sein solle und sagen, es gäbe auch hier in Norwegen Gesellschafts-Classen, welche eine Art Aristokratie bildeten, hervorgerufen durch größeren Besitz, Bildung u. s. w., mit einem Worte, sie behaupten, die Elemente für ein Oberhaus seien hier vorhanden. Und da solche Elemente hier vorhanden seien, fahren sie fort, müßten sie sich auch durch gesetzliche Bestimmungen zum Ausdruck bringen lassen, und wenn es auch der Natur der Sache nach unmöglich sei, diese Bestimmungen so genau zu treffen, daß sie ausschließlich und nur die richtigen Personen und Classen träfen, so sei es doch gewiß denkbar, daß sie im Großen und Ganzen genommen das gewünschte Resultat ergeben würden.

Auf mehrfache Weise könnte man dies erreichen. Man könnte z. B. das Wahlrecht zum Lagthing an ein gewisses Vermögen oder eine gewisse Einnahme knüpfen, an den Besitz eines Grundeigenthums von bestimmter Größe, an die Bedingung, daß man zu den höchsten Steuerzahlern des Districts gehöre oder man könne endlich alle diese Bedingungen neben einander aufstellen, ohne sich bestimmt an eine einzelne zu halten. Um dem neuzuschaffenden Lagthing das nöthige Ansehen zu geben müßte man allerdings eine genügend große Anzahl der zu ihm Wählenden aufzutreiben suchen, aber auch dies sei

keine unüberwindliche Schwierigkeit, denn in den soeben aufgeführten Categorien befänden sich in genügender Anzahl Personen, denen man das Wahlrecht zum Lagthing geben könnte.

Das Hauptcontingent für die Lagthingswähler wollen sie in den Großgrundbesitzern finden und sagen dann weiter, man müsse, wenn die Zahl der Großgrundbesitzer nicht genügen sollte, auch die mittleren Grundbesitzer hinzunehmen. Diese Classe existire im Lande. Die Norwegischen mittleren Grundbesitzer hätten meistens mehrere Diensthoten und ständen dadurch im Gegensatz zu den kleineren Grundbesitzern, die keine Diensthoten hätten und selbst auf Arbeit bei anderen Leuten gehen müßten. Sie, die unmittelbaren Grundbesitzer, wären im vollsten Sinne des Wortes Eigenthümer und Arbeitgeber. Dazu käme noch, daß diese Leute auch öconomisch so gestellt wären, daß sie auf ihre Ausbildung Zeit und Geld verwenden könnten.

Wo nun die Grenze zwischen dem kleinen und mittleren Grundbesitz zu sehen sei, gesteht man ein, wäre eine Sache, über die man sich nicht aussprechen könnte, da dazu statistische Daten gehörten, welche zur Zeit der Comité-Minorität nicht zu Gebote gestanden hätten. Indessen möge als Maßstab und Wegweiser dienen, daß die Anzahl derjenigen Grundstücke, welche über 5 Spd. Matrikel-Steuer*) bezahlten im Jahre 1870 7973 gewesen wäre. Zu mittleren Grundstücken müßte ferner ein großer Theil derjenigen Besitze gerechnet werden, welche zwischen 2 und 5 Spd. Steuern bezahlten, indessen läge die Grenze in den verschiedenen Districten sehr verschieden. Die Anzahl derartiger Besitzungen hätte im Jahre 1870 29498 betragen. Wie viele von diesen eine Steuer zwischen 2 und 3, zwischen 3 und 4 und zwischen 4 und 5 Spd. bezahlten, sei nicht angegeben, wenn aber das Verhältniß zwischen diesen 3 Classen die im Jahre 1838 zusammen 32854 ausmachten, im Jahre 1870 dieselbe sei, wie im Jahre 1838, so würde das Verhältniß sich so stellen, daß zwischen 4 und 5 Spd. Steuern bezahlten 4631 Grundstücke, zwischen 3 und 4 Spd. 8471 und zwischen 2 und 3 Spd. 16396 Grundstücke.

Das hieße also, daß man in den Landdistricten des ganzen Reiches in Summa 12604 Besitzungen aufzählen könnte, welche eine Steuer 4 Spd. und darüber bezahlten oder 21075, welche über 3 Spd. bezahlten. Nähme man die Anzahl der Grundstücke, welche zusammen über die Hälfte der Matrikelsteuer des Reichs zahlten, so würde man voraussichtlich eine Anzahl von 15—20,000 Besitzungen bekommen.

Dies würde nun nach Ansicht der Comité-Minorität eine Wähler-Corporation geben, welche hinreichend sociale Stellung und Gewicht hätte, da sie

*) Zur Erläuterung diene, daß die Steuern auf dem Lande zum Theil nach der sogenannten Matrikel eingezogen werden, einem Register, welches die Steuerkraft eines jeden Grundstücks in einer Verhältnißzahl von Speciesdalern und Skillingen angiebt.

über die Hälfte des Landes verfügte. Und dazu müsse man noch außerdem die Besitzer von größeren Vermögen anderer Art als Landbesitz, sowohl auf dem Lande als in der Stadt rechnen. Oder wenn es nicht als praktisch oder ausführbar erschiene, das Stimmrecht zu den Lagthingswahlen auf diese Weise einzuschränken, so hätte man außerdem noch das System des gradirenden Stimmrechts zur Verfügung. Man könnte alle Stimmberechtigten darnach auch an den Lagthingswahlen Theil nehmen lassen und sie, nach Besitz, Vermögen oder Einnahme in verschiedene Classen eintheilen, welche alle eine gleiche Anzahl Wahlmänner wählten. Durch eins oder das andere dieser Mittel würde man einen Lagthing erhalten, dem die vermögenden und aufgeklärten Classen sich mit Vertrauen hingeben würden und der in seiner Zusammensetzung und Macht die genügende Sicherheit bieten würde, um den Weiterausbau der Verfassung vorzunehmen. Das sind im Großen und Ganzen die Grundzüge, nach denen die Herren Aschehorn und Ryhn, resp. mit ihnen die conservative Partei, den neuen Lagthing als Oberhaus herzustellen gedenkt.

Geht man diese Vorschläge im einzelnen durch, so ist auffällig, daß der sich durch alle hindurchziehende Grundzug der größere Besitz ist, und daß somit der ganzen neuen Verfassung der Stempel der Plutokratie aufgedrückt wird. Und dieses Kennzeichen ist nicht unberechtigt, denn in Wirklichkeit ist im Augenblick der größere Besitz wesentlich und vor Allem Anderen das Moment, welches hier in Norwegen social und politisch eine hervorragende Stellung giebt. Blickt man zurück auf die ganze geschichtliche Entwicklung Norwegens, so sieht man, daß sich das Land in einer merkwürdig von andern Ländern verschiedenen Weise entwickelt hat und daß daher der ganze Charakter der Gesellschaft ein durchaus eigenartiger ist. Das, was in den meisten europäischen Ländern und namentlich in Deutschland fortwährend deutlich zu Tage trat und der ganzen Geschichte seinen Stempel ausdrückte, war das Vorhandensein einer bevorrechteten Kaste, eines Adels, und der Kampf der minder berechtigten Classen gegen diese. Dies Element fällt in Norwegen ganz fort. Ein Landesadel, in der eigentlichen Bedeutung des Worts, hat nie existirt und wenn auch heute einzelne adlige Namen vorkommen, so sind dies doch eben nur die Namen, und seitdem im Jahre 1821 der Adel auch noch formell aufgehoben worden ist, existiren auch diese kaum noch mehr. Die ganze Bevölkerung trägt daher einen gleichartigen Charakter, ohne stark hervortretende sociale Unterschiede. Auf dem Lande namentlich zwischen den Bauern existirt eine große Gleichartigkeit der Lebensanschauungen, die besonders hervorgerufen wurde durch den wegen der großen Entfernungen erschwerten Verkehr mit den Bewohnern der Städte und die dadurch verminderte Kenntniß fremder Verhältnisse. Große Landwirthschaften giebt es in Norwegen fast gar nicht und

selbst die wenigen sogenannten Herrenhöfe entsprechen nur in geringem Maaße unsern deutschen Rittergütern. Dagegen ist der kleine Bauernbesitz über das ganze Land verbreitet, aber ein socialer Unterschied zwischen diesen bäuerlichen Besitzern, namentlich ein Unterschied, der bezeichnet werden könnte durch größere und geringere Steuersummen, dürfte schwer nachzuweisen sein. Es tritt hier nur der eine Unterschied besonders zu Tage, der zwischen der grundbesitzenden Classe im Gegensatz zu der nichtbesitzenden der Arbeiter und Tagelöhner.

Norwegen ist durch seine natürliche Beschaffenheit immer mehr darauf hingewiesen ein Handels- und Fabrikland zu sein, als ein Ackerbau treibendes. Zum Ackerbau sind nur geringe Strecken des Landes brauchbar, dem Handel und Fabrikbetrieb dagegen sind viele Hülfquellen geöffnet. Schon dadurch aber wird, wie in allen Fabrikgegenden der Bevölkerung ein gewisses fluctuirendes Element beigemischt, welches stets in Bewegung und in dem Streben nach einem bestimmten Ziele — dem Verdienst — begriffen ist, dagegen nicht den alt hergebrachten und sich in conservativer Weise bewegenden Betrieb des Ackerbauers duldet. Die Bevölkerung theilt sich sehr bald in 2 Classen, die Capitalisten und die Arbeiter, der eigentliche Mittelstand verschwindet, und in einer Gesellschaft, welche hauptsächlich aus diesen beiden Classen zusammengesetzt ist, findet man selten die nöthigen Elemente, aus welchen man die Träger einer conservativen Politik formiren könnte.

Allerdings giebt es auf dem Lande, namentlich in den abgelegenen Thälern viele Bauern, die gewisse aristokratische Traditionen bewahrt haben und mit großem Stolz auf ihre directe Abstammung von irgend einem uralten „Fjarl“ (den früheren kleinen Königen in Norwegen) zurückblicken. Es wird z. B. erzählt, daß einer dieser Bauern den verstorbenen König Karl XV., welcher ihn in Begleitung seines Adjutanten, der ein Graf war, besuchte, aufgefordert habe, sich mit ihm an einen Tisch zu setzen, indem er sagte: „Du bist, wenn auch nicht aus so alter Familie, wie ich, doch eines Königs Sohn, dein Begleiter aber ist nur ein Graf und an diesem Tische haben nur Königsöhne gegessen.“ Diese alten Familien halten sehr darauf, daß ihre Kinder sich nur ebenbürtig verheirathen — aber alle diese Sitten sind gebunden an ein einsames Leben, sie verschwinden, sobald ein solches Thal durch eine Eisenbahn dem Verkehr geöffnet wird oder überhaupt die Leute selbst mit anderen mehr in Berührung kommen. Schwerlich würden aber derartige Leute, falls aus ihnen die Candidaten für das zu errichtende Oberhaus genommen würden, im Stande sein, über die Verhältnisse des ganzen Landes zu urtheilen, denn sie gerade sind durch die Natur der Verhältnisse auf das Wirken in einem kleinen Kreise beschränkt. Das conservative Element, welches in den Lagthing hineingebracht werden soll, würde hier allerdings zu finden sein, schwerlich aber die genügende Anzahl von wirklich durch politische Bildung zum Gesetzgeben geeigneten

Tagthingsmännern selbst. Was nun den zu machenden Unterschied zwischen den Wählern betrifft, je nach der Größe der gezahlten Matrikelsteuer, so wird gerade dies von vielen Seiten als ein durchaus unzutreffendes Criterium größerer Bildung und reiferen politischen Verständnisses betrachtet und es läßt sich nicht einsehen, weshalb grade bei 3 oder bei 4 oder bei 5 Spd. Steuer ein besonderer Unterschied gemacht werden sollte. Eine hervortretende, durch größeren Besitz und größere Bildung hervorragende Classe läßt sich, wo sie einmal nicht aus geschichtlicher Entwicklung hervorgegangen, durch den Buchstaben des Gesetzes nicht in die Gesellschaft hineinbringen. Von den in Deutschland sich fast überall kennzeichnenden drei Classen der ländlichen Bevölkerung: den Großgrundbesitzern, bäuerlichen Grundbesitzern und Arbeitern giebt es in Norwegen nur die beiden letzteren und sie entsprechen im Großen und Ganzen durchaus den beziehungsweise Classen in Deutschland.

Auch die Vermögensunterschiede sind bei den bäuerlichen Grundbesitzern nicht so besonders hervorragend und wenn auch das wirkliche Vermögen der Einzelnen natürlich sehr differirt, so giebt es doch trotzdem keine großen Unterschiede in der Lebensweise der Einzelnen, sondern das Leben wird meistens auf dieselbe seit alter Zeit gebräuchliche Weise geführt, einerlei ob das Vermögen sich besonders vergrößert hat oder nicht. Den größten Zuwachs hat außerdem das Vermögen der einzelnen Bauern nicht durch den eigentlichen Ackerbau erreicht, sondern durch den Holzverkauf und diejenigen Besitzer, welche günstig gelegene Waldstrecken haben, sind durch die günstigen Conjunctionen der letzten Jahre in die Lage versetzt, bedeutende Summen hierdurch zu erwerben. Derartige Leute, die ihr Geld durch eine vorübergehende Conjunction gewonnen haben, dürften aber noch weniger als die geeigneten Classen zur Bildung eines conservativen, das zurückhaltende Princip repräsentirenden Oberhauses zu betrachten sein.

Ähnlich ist es in den Städten. Auch hier fehlt durchweg ein Patricierstand und die social am meisten hervorragenden Leute sind, einzelne Ausnahmen natürlich abgerechnet, diejenigen, welche die meisten Tausende Speciesdaler besitzen. Und dies Verhältniß ist sehr erklärlich, wenn man die Entwicklung der Norwegischen Städte betrachtet. Vor 20—50 Jahren waren sie sämtlich kleine Küstenstädte mit geringer Handel- und Schifffahrttreibender Bevölkerung, größere Vermögen gab es fast gar nicht, der Arbeitslohn war niedrig, die Lebensweise selbst der besser situirten Classen aufs äußerste frugal und einfach. Am besten erhellt dies aus den im letzten Storting geführten Debatten über die Aufbesserung der Beamtengehälter und wurde durch verschiedene sehr drastische Exempel beleuchtet, auf die jedoch hier nicht weiter eingegangen werden kann. In den letzten 20 Jahren ist dies dagegen ganz anders geworden. Der bedeutende Export, namentlich von Holz und Eis,

hat eine größere Menge Geld ins Land gebracht und aus den kleinen Fischerstädten, in denen sonst ein steinernes Haus zu den Ausnahmen gehörte, sind jetzt große Handelsplätze geworden, die zum Theil sehr bedeutende Geschäfte machen, große Rhedereien besitzen — die norwegische Flotte ist die drittgrößte der Welt — Banken, Fabriken u. s. w. gegründet haben und in Allem einen bedeutenden Aufschwung zeigen.

Am Besten ist dies zu bemerken bei der Hauptstadt Christiania, welche bis vor Kurzem, vielleicht bis vor 20 Jahren noch, sich kaum von den anderen kleineren Städten des Landes unterschied, jetzt aber durch ihre günstige Lage im Mittelpunkte Norwegens, sowie überhaupt durch den Aufschwung des ganzen Landes selbst zu einer wirklichen Hauptstadt geworden ist und ein durchaus europäisches — *sit venia verbo* — Bild darbietet.

Naturgemäß fehlen aber in diesen Norwegischen Städten, in denen der Reichthum in kurzer Zeit erst erworben ist, ganz die sog. alten Familien, die man in vielen anderen Handelsstädten und namentlich in Deutschland so häufig findet. Man sieht auch hier nur das rasche Emporkommen Einzelner, es giebt aber keine einzelne Classe, welche sich über die anderen Classen emporhebt und man muß daher auch hier zu dem Schluß kommen, daß die für ein Oberhaus nothwendigen Elemente nicht vorhanden sind. Die Repräsentanten des alten und gesicherten Grundbesitzes nehmen in jedem Oberhause die am meisten hervorragende Stellung ein und drücken ihm ihren Charakter auf. So ist es nicht nur in England, sondern auch in Preußen und wenn der Zweck eines Oberhauses ist, in dem weiteren Ausbau einer Verfassung das hemmende, conservative Element zu bilden, so eignen sich nur solche Leute, welche durch ihre Stellung im Lande, durch ihren Besitz und durch ihre Familien-Traditionen auf eine solche conservative Richtung hingewiesen werden. Diese Leute fehlen aber hier in Norwegen und es wird daher nie möglich sein, ein wirklich auf realen Grundlagen basirtes Oberhaus hier zu schaffen.

Der unparteiische Beobachter kann daher nur wünschen, daß dem Lande seine jetzige Verfassung erhalten bleibe, da sie dem Charakter desselben vorzüglich angepaßt ist und sich seit langer Zeit bewährt hat.

Die Succursal-Pfarreien auf der linken Rheinseite.

(Schluß.)

Es ist doch sonderbar, daß dieselben Herren, welche sich sonst bei jeder Gelegenheit, wo sie den Staatsgesetzen ein Schnippchen schlagen zu können meinen, auf das *Jus canonicum* berufen, in dem Punkte der Succursalfarreien,